

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 2

22. Januar 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Frau Irene Janker	4
2.	Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);	5/6
3.	Vollzug der Naturschutzgesetze; Löschung des Naturdenkmals Nr. 4 „Vier Stieleichen“	7
4.	Vollzug der Naturschutzgesetze; Löschung des Naturdenkmals Nr. 36 „Linde in Meindling“	8
5.	Vollzug der Naturschutzgesetze; Löschung des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 18 „Winterlinde am alten Schulhaus“	9

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen**
und die Beschäftigten des Landratsamtes trauern um



Irene Janker

Verwaltungsangestellte

Frau Irene Janker trat 1994 beim Landratsamt Straubing-Bogen als Fachkraft für Textverarbeitung ein und blieb dem Landkreis 25 Jahre lang als Beschäftigte treu. Sie war im Amt für Jugend und Familie eingesetzt. Die ihr übertragenen Aufgaben führte sie trotz erheblicher gesundheitlicher Einschränkungen mit vorbildlicher Einsatzbereitschaft und höchster Zuverlässigkeit aus. Aufgrund ihrer freundlichen offenen Art und ihrer Hilfsbereitschaft war sie allseits sehr beliebt und anerkannt. Mit tiefer Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass sie den Kampf gegen ihre schwere Krankheit nun leider viel zu früh verloren hat und für uns alle unerwartet im Alter von 54 Jahren verstorben ist.

Wir sind Irene Janker zu großem Dank verpflichtet und werden sie stets als liebenswürdige und zuvorkommende Kollegin in bester Erinnerung behalten und ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Genehmigung der Wesentlichen Änderung der DK 0 Oberhaselbach auf den Grundstücken Fl. Nrn. 198 und 199, Gemarkung Oberhaselbach, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg durch die Firma RCM GmbH, Bayerwaldstraße 8, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

B E K A N N T G A B E:

Die Firma RCM GmbH hat mit Schreiben vom 07.06.2019 die Wesentliche Änderung der bestehenden Deponie durch nachfolgende Maßnahmen beantragt:

- Erweiterung der Deponie um ca. 7000 m² im nordöstlichen Bereich auf dem Grundstück Fl. Nr. 199, Gemarkung Oberhaselbach
- Erhöhung der Verfüllmenge im Verfüllabschnitt II von rund 160 000m³ auf rund 290 000 m³
- Erweiterung der Fläche des Verfüllabschnittes III von rund 17.000 m² auf 24.000m² sowie des Deponievolumens von 156.000m³ auf 485.000 m³
- Erweiterung der Rekultivierungsfläche auf Fl. Nr. 200, der Gemarkung Oberhaselbach

sowie Betrieb der Deponie in geänderter Form.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens

Die DK 0 Deponie liegt im Außenbereich. Das Vorhaben wird eingegrenzt von der südöstlich liegenden Ortschaft Oberhaselbach sowie der westlich verlaufenden B15neu und der südlich verlaufenden Kreisstraße SR 58. Die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandene Stichstraße von der Kreisstraße 58.

Die bestehende Deponie soll um ca. 7000m² erweitert, das Verfüllvolumen um ca. 460 000m³ erhöht werden. Die in Anspruch genommene intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im Verhältnis zur bestehenden Deponie gering. Zur Ablagerung kommen die bislang schon genehmigten unbelasteten Abfälle, d.h. Inertabfälle. Zusätzliche Umweltauswirkungen, insbesondere das Risiko von Störfällen sowie Unfällen sind durch die geplanten Maßnahmen ebenso wenig wie das Risiko für die menschliche Gesundheit zu befürchten.

In vorhandene Bodenschichten wird nicht eingegriffen. Wie bisher - soll nach erfolgter Ablagerung und Rekultivierung - die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Es sind keine denkmalschutzrelevanten Standorte betroffen.

Flächendeckende, wasserwirtschaftlich genutzte Grundwasserleiter werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen. Die offene Deponiefläche bleibt gleich. Die bestehende Sickerwassererfassung muss nicht angepasst werden.

Gefahrstoffe bzw. wassergefährdende Stoffe werden nicht eingesetzt, sondern nur inertes, unbelastetes Material.

Am Anlagenstandort befindet sich zudem kein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet nach Art. 73 Abs. 1 WHG sowie kein Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Es befinden sich keine naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete (Natura 2000, Biotope, etc.) im Umgriff der Anlage. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist insgesamt als gering einzustufen.

Im Umgriff der Anlage befinden sich zudem keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Es kommt zu keiner Mehrung des Verkehrsaufkommens, die Anzahl der täglichen An- und Abfahrten bleibt im bisher genehmigten Umfang bestehen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG hat somit ergeben, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Straubing, 14.01.2020
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Denk

22-1733.4

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Löschung des Naturdenkmals Nr. 4 „Vier Stieleichen“

Aufgrund von § 28 Abs. 1, Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

Verordnung


§ 1

Das Naturdenkmal Nr. 4 „Vier Stieleichen“, unter Schutz gestellt mit Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Mallersdorf vom 09. November 1961, umbenannt mit Änderungsverordnung des Landratsamtes Straubing – Bogen vom 02.07.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 22 vom 18.07.2002, wird hiermit gelöscht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 30.12.2019
Landratsamt Straubing-Bogen


Laumer
Landrat

22-1733.16

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Löschung des Naturdenkmals Nr. 36 „Linde in Meindling“

Aufgrund von § 28 Abs. 1, Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

Verordnung


§ 1

Das Naturdenkmal Nr. 36 „Linde“ in Meindling, unter Schutz gestellt mit Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Straubing vom 09. November 1961, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing Nr. 23 vom 10. November 1961, Seite 100 - 105, wird hiermit gelöscht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 30.12.2019
Landratsamt Straubing-Bogen


Laumer
Landrat

22-1732.5-18

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Löschung des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 18 „Winterlinde am alten Schulhaus“

Aufgrund von § 29 Abs. 1, Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 51 Abs. 1 Nr. 5b und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

Verordnung


§ 1

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 18 „Winterlinde am alten Schulhaus“, unter Schutz gestellt mit Verordnung des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 07.01.1998, in Kraft getreten am 20.01.1998, wird hiermit gelöscht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 30.12.2019
Landratsamt Straubing-Bogen


Laumer
Landrat